



Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Abstimmungs*Info*

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 29. November 2020

Vorlage

Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Worum geht es?

Die fortschreitende Digitalisierung führt zu neuen Kriminalitätsformen (Cyberdelikten). Mit der Gesetzesänderung werden der Polizei die notwendigen Mittel zur Verfügung gestellt, um die Bevölkerung vor diesen neuen Gefahren zu schützen und Straftaten zu verhindern. Die Vorlage schliesst Gesetzeslücken. Die Polizei des Kantons Solothurn soll, wie in den meisten anderen Kantonen auch, handeln dürfen, bevor etwas passiert. Mit jedem Delikt, das die Polizei verhindert, werden weniger Menschen zu Opfern.

Welches sind die wichtigsten Änderungen des Gesetzes über die Kantonspolizei?

- ◆ Die Polizeiausbildung wird auf zwei Jahre verlängert und das Aufgabengebiet der Polizeilichen Sicherheitsassistenten (PSA) wird massvoll erweitert.
- ◆ Die Gründe für Vorladung und Vorführung werden abschliessend bestimmt.
- ◆ Der Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge (Drohnen) und der elektronische Datenaustausch werden geregelt.
- ◆ Für die automatisierte Fahrzeugfahndung und die verdeckte Fahndung werden Rechtsgrundlagen geschaffen.
- ◆ Der Anwendungsbereich der verdeckten Vorermittlung wird angepasst.

Weshalb sind die Änderungen nötig?

- ◆ Die Verlängerung der Polizeiausbildung setzt eine Vorgabe des Bundesrechts um. Polizeiliche Sicherheitsassistenten können aufgabengerecht eingesetzt werden.
- ◆ Vorladung und Vorführung steigern die Effizienz im sicherheits- und verwaltungspolizeilichen Bereich.
- ◆ Mit der Nutzung unbemannter Luftfahrzeuge, der automatisierten Fahrzeugfahndung und des elektronischen Datenaustauschs zwischen Polizeibehörden soll auch die Polizei im Sinne der effizienten Aufgabenerfüllung vom technischen Fortschritt profitieren können.
- ◆ Moderne Kriminalitätsformen (Cyberdelikte) können nicht mit herkömmlichen Ermittlungsmethoden verhindert werden. Die Erfahrung in andern Kantonen zeigt: Damit die Polizei schwere Straftaten rechtzeitig erkennen und verhindern kann, muss sie in gewissen Situationen und bei konkreten Anhaltspunkten, dass eine schwere Straftat vor der Ausführung steht, verdeckt vorgehen dürfen. Dies bedeutet, dass sich Korpsangehörige nicht von vorneherein als Polizist oder Polizistin zu erkennen geben (verdeckte Fahndung oder verdeckte Vorermittlung).

Verdeckte Fahndung: Weshalb ist sie auch im Kanton Solothurn nötig?

Menschen-, Waffen- und Drogenhandel, Sexualdelikte oder Internetbetrügereien können damit verhindert werden. Wenn die Polizei konkrete Anhaltspunkte für die Ausführung einer Straftat hat, kann sie mit dieser Person in Kontakt treten. Dabei gibt sie sich nicht als Polizei zu erkennen. Dank solchen verdeckten Fahndungen konnte die Polizei anderer Kantone auch Verbrechen mit minderjährigen Opfern (Cybergrooming) verhindern: Anstelle des im Netz angesprochenen Kindes ist ein Polizist oder eine Polizistin am vorgeschlagenen Treffpunkt erschienen.

Verdeckte Vorermittlung: Was wird angepasst?

Nur der örtliche Anwendungsbereich: Heute ist die verdeckte Vorermittlung auf **allgemein zugängliche Orte beschränkt. Milieustrafaten** und die **strukturierte Kriminalität finden jedoch nicht in der Öffentlichkeit** oder in der allgemein zugänglichen Gaststube **statt.** Zu derart schweren Straftaten kommt es in **abgeschotteten Hinterzimmern, privaten Clubs oder in geschlossenen Online-Foren.** Zur Verhinderung von Straftaten muss die Polizei auch **zu solchen Räumen unter strengen Voraussetzungen (und nur, wenn das Gericht dies genehmigt) Zugang** haben.

Der Kantonsrat hat der Vorlage am 6. Mai 2020 bei vereinzelt Gegenstimmen zugestimmt.



Warum wird das Gesetz über die Kantonspolizei von 1990 geändert?

Erste Aufgabe der Polizei ist der Schutz der Bevölkerung vor Gefahren und die Verhinderung von Straftaten. Die fortschreitende Digitalisierung setzt die Bevölkerung neuen Gefahren und Kriminalitätsformen (Cyberdelikte) aus. Mit den herkömmlichen Ermittlungsmethoden kann die Polizei den Schutz der Bevölkerung vor modernen Kriminalitätsformen, im realen und im virtuellen Raum, zu wenig gewährleisten. Aus diesem Grund haben auch die meisten anderen Kantone ihre Polizeigesetze bereits entsprechend ergänzt.

Worüber wird abgestimmt?

Das geänderte Gesetz sieht in folgenden Bereichen wesentliche Änderungen vor:

- ◆ Verlängerung der Polizeiausbildung auf zwei Jahre
- ◆ Erweiterung des Aufgabengebiets der Polizeilichen Sicherheitsassistenten (PSA)
- ◆ Abschliessende Regelung der Vorladung und Vorführung und des elektronischen Datenaustauschs zwischen Polizeibehörden
- ◆ Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge (Drohnen) und der automatisierten Fahrzeugfahndung
- ◆ Zeitgemässe Ermittlungsmethoden zur Verhinderung moderner Kriminalitätsformen

Welchen Zweck verfolgen die Änderungen?

Die Änderungen ermöglichen der Polizei, die Bevölkerung auch vor modernen Kriminalitätsformen mit zeitgemässen, in andern Kantonen erprobten, Ermittlungsmethoden wirkungsvoll und effizient zu schützen. **Mit jedem Delikt, das die Polizei verhindern kann, werden weniger Menschen zu Opfern.**

Zur Verhinderung von strukturierter Kriminalität und von Delikten im Internet sind zeitgemässe Ermittlungsmethoden notwendig

Damit die Polizei schwere Straftaten rechtzeitig erkennen und verhindern kann, muss sie unter strengen Voraussetzungen verdeckt vorgehen dürfen. Dies bedeutet, dass sich Korpsangehörige nicht von vorneherein als Polizist oder Polizistin zu erkennen geben (verdeckte Fahndung oder verdeckte Vorermittlung). Der **Staat** steht in der **Pflicht**, insbesondere **Kinder und Jugendliche besser vor Straftaten zu schützen, auch im Internet.**

Welche Straftaten können mit der verdeckten Fahndung verhindert werden?

Im Vordergrund stehen **Verbrechen und Vergehen**, von denen die Beteiligten **profitieren**: Weit verbreitete krimi-

nelle Tätigkeitsgebiete sind **Menschen-, Waffen- und Drogenhandel** und der (zunehmende) Verkauf von Heilmitteln zu illegalen Zwecken. Diese schweren Straftaten kann die Polizei effizient verhindern, wenn sich ein Polizist oder eine Polizistin **zum Schein als Kaufinteressent** ausgeben darf.

Die **verdeckte Fahndung** hat sich in anderen Kantonen auch im Zusammenhang mit Internetstraftaten, v.a. Waffenkauf im Darknet und **Cybergrooming**, als **erfolgreich** erwiesen: Dabei nehmen pädophile Personen elektronisch Kontakt mit Kindern und Jugendlichen auf. Sobald sie das Vertrauen des potentiellen Opfers gewonnen haben, wird ein Treffen an einem realen Ort vorgeschlagen. **Bekommt die Polizei** von einer Vertrauensperson des Kindes **einen konkreten Anhaltspunkt, hält ein Polizist oder eine Polizistin den Kontakt zum Schein aufrecht. Am Treffpunkt erscheint** anstelle des Kindes **die Polizei**. So können **verdeckt auftretende Polizeiangehörige** die **Ausführung von Verbrechen an minderjährigen Opfern** rechtzeitig **verhindern**.

Welche Voraussetzungen gelten für die verdeckte Fahndung?

Eine verdeckte Fahndung ist **nur unter den folgenden, strengen Voraussetzungen** zulässig:

- ◆ Es geht um die Verhinderung eines **Verbrechens oder Vergehens**
- ◆ Die Polizei muss über **konkrete Anhaltspunkte verfügen**, dass eine solche Straftat vor der Ausführung steht
- ◆ Der Polizei steht **keine andere, mildere Massnahme** zur Verfügung
- ◆ Ab einer **bestimmten Dauer** muss ein Gericht die verdeckte Fahndung **genehmigen**.

Zusätzlich ist die **Polizei gesetzlich zur Datenlöschung, Berichterstattung sowie zur nachträglichen Information** der betroffenen Person verpflichtet. Diese kann bei Gericht Beschwerde erheben.

Bei der verdeckten Fahndung wird kein Vertrauensverhältnis aufgebaut.

Warum braucht es die Anpassung bei der verdeckten Vorermittlung?

Das **geltende Gesetz erlaubt** die verdeckte Vorermittlung **ausschliesslich an allgemein zugänglichen Orten**. Die **strukturierte Kriminalität und milieutypische Straftaten** (Menschen- und Drogenhandel, **gewerbsmässige Kinderpornografie, illegale Spielbankenspiele**) finden jedoch nicht in der allgemein zugänglichen Gaststube statt. Zur Ausführung derart schwerer Straftaten ziehen sich Gleichgesinnte in **abgeschottete**

Hinterzimmer, private Clubs und in **geschlossene, mit Passwort geschützte Chat-Rooms zurück. Zur Straftatenverhinderung muss die Polizei auch zu solchen Räumen Zugang haben. Heute ist der Polizei der Zugang** zu diesen Orten **verwehrt**, selbst wenn ihr konkrete Anhaltspunkte auf die bevorstehende Ausführung eines Schwerverbrechens vorliegen. Sie darf erst reagieren, nachdem es zu einer Straftat und zu Opfern gekommen ist.

Beispiel für verdeckte Fahndung:

Anna14

Die Polizei erhält den Hinweis, wonach im Jugendchatraum xy in den letzten zwei Wochen mehrfach Kinder unter 16 Jahren kontaktiert und mit ihnen anschließend über sexuelle Themen gechattet wurde. Daraufhin ordnet ein/e OffizierIn der Kriminalabteilung an, dass ein polizeilicher Ermittler sich unter dem Pseudonym «Anna14» im Chatroom registrieren darf. Schon wenige Minuten später schreibt ein erwachsener Mann. Er fragt «Anna14» nach Alter und lenkt das Gespräch rasch auf sexuelle Inhalte. Die beiden kommunizieren weiter via SMS. Eine Woche später wird ein Treffen am Bahnhof X vereinbart. Am Treffpunkt hält die Polizei den Erwachsenen an.

Beispiel für verdeckte Vorermittlung:

Illegales Glücksspiel

Über mehrere Monate hinweg ereignen sich Gewaltdelikte in einem Industriekomplex in der Region. Auch ist der Polizei bekannt, dass illegale Glücksspiele in diesem Komplex veranstaltet werden. Durch die Tatsache, dass sich aber über ein Dutzend verschiedene Lokale, private Clubs, Keller etc. in diesem Gebäude befinden, welche allesamt von unterschiedlichen Mietern geführt werden, konnten in der Vergangenheit keine Ermittlungsfortschritte erzielt werden. Der Druck aus der Bevölkerung wächst, da dieser Komplex als Hotspot der Region gilt. Nachdem die Sachlage dem Gericht geschildert wird, genehmigt das Gericht, dass ein Polizist als verdeckter Vorermittler hier die schwarzen Schafe aufspüren kann. Er soll versuchen Kontakte zu knüpfen und ermitteln, welche Lokale und welche dahinterstehenden Personen für die Gewaltdelikte verantwortlich sind und wo das illegale Glücksspiel betrieben wird.

Wie wird die verdeckte Vorermittlung angepasst?

Inhaltlich wird **einzig** der **Anwendungsbereich angepasst, indem die örtliche Einschränkung gestrichen wird. Wie bis anhin gilt, dass eine verdeckte Vorermittlung nur mit richterlicher Genehmigung** durchgeführt werden kann.

Welche Voraussetzungen gelten für die verdeckte Vorermittlung unverändert weiter?

Eine verdeckte Vorermittlung ist **nur unter den folgenden, strengen Voraussetzungen** zulässig:

- ◆ Es geht um die Verhinderung einer schweren, im Gesetz genannten Straftat
- ◆ Die Polizei muss über **konkrete Anhaltspunkte verfügen**, dass eine solche Straftat vor der Ausführung steht
- ◆ Die Massnahme ist durch die **besondere Schwere oder Eigenart** der Straftat gerechtfertigt
- ◆ Der Polizei steht **keine andere, mildere Massnahme** zur Verfügung
- ◆ Der **Richter** muss die verdeckte Vorermittlung von Beginn an **genehmigen**.

Zusätzlich ist die **Polizei gesetzlich zur Datenlöschung, Berichterstattung sowie zur nachträglichen Information** der betroffenen Person verpflichtet. Diese kann **bei Gericht Beschwerde** erheben.

Worum geht es bei der automatisierten Fahrzeugfahndung?

Die Kontrollschilder vorbeifahrender Fahrzeuge werden mit Kontrollschildern abgeglichen, die in bestehenden Fahndungsregistern verzeichnet sind. Der Abgleich erfolgt mit Kontrollschildern von Fahrzeughaltern,

- ◆ nach denen landesweit gesucht wird oder
- ◆ denen der Führerausweis aus Sicherheitsgründen (z.B. bei Alkohol- oder Drogenabhängigkeit) entzogen oder verweigert worden ist.

Was geschieht mit den Kontrollschilddaten von Fahrzeughaltern und -halterinnen, die nicht verzeichnet sind?

Das Gesetz verlangt die unverzügliche Löschung der automatisch erfassten Daten.

Argumente der Referendumskomitees

(Der nachfolgende Text wurde von den Referendumskomitees verfasst)

Weil die Bevölkerung des Kantons Solothurn ein besseres Gesetz verdient hat, haben zwei Komitees das Referendum ergriffen.

- a. Die **Solothurner Jungparteien** (Jungfreisinnige, JUSO, Junge SP Region Olten und Junge SVP) **www.nein-zum-polizeigesetz.ch**
- b. **Bürgerliches Komitee** «Stopp dem Schnüffelstaat – für eine bürgerfreundliche Polizei» **www.stopp-schnueffelstaat.ch** mit Personen aus allen massgeblichen Parteien.

Für eine bürger/innenfreundliche Polizei

Für die bürgerlichen Teile der Komitees geht es nicht darum, die Polizei zu schwächen. Im Gegenteil: Sie vertrauen auf eine starke Polizei, die die Mittel hat, gegen Verbrecher/innen vorzugehen. Für die gesetzestreuen Einwohner/innen soll die Polizei als Helferin da sein und nicht in jedem einen potentiellen Kriminellen sehen.

Die linken Teile der Komitees stellen die verdeckte Fahndung grundsätzlich in Frage, weil sie gegen wichtige moralische Grundsätze unserer Gesellschaft verstösst und das Vertrauen untergräbt.

Für Schutz vor echten Verbrechern

Die Massnahmen, welche das neue Polizeigesetz vorsieht, sind so aufwendig, dass bei der Jagd nach echten Verbrechern Mittel abgezogen werden. Entweder bleiben die Verbrechen ungesühnt oder es droht ein Ausbau des Polizeiapparats für sinnlose Überwachungen von uns allen.

Tatverdacht statt Generalverdacht

Die «neuen» Mittel der Observation, der verdeckten Ermittlung und verdeckten Fahndung sind in der Schweizerischen Strafprozessordnung geregelt und stehen der Polizei schon heute zur Verfügung! Voraussetzung ist jedoch, dass ein Tatverdacht besteht und die Massnahmen müssen genehmigt werden.

Die Referendumskomitees lehnen es ab, dass die Polizei diese Massnahmen ohne richterlichen Beschluss und ohne Tatverdacht einfach gegen alle anwenden können.

Für den Schutz der Privatsphäre von unbescholtenen Solothurnerinnen und Solothurnern

Die Polizei behauptet, sie brauche die neuen Mittel, um im Internet effizient gegen Sexualstraftäter und die Mafia ermitteln zu können. Das ist schlicht falsch. Die Komitees wollen der Polizei die nötigen Instrumente geben. Das Gesetz richtet sich aber gegen die Gesetzestreuen, gegen Ärztinnen und Patienten, gegen Lehrerinnen und Lehrer, gegen Steuerzahler/innen, gegen Auto- und Lastwagenfahrer, gegen Hausbesitzerinnen, gegen Schützen und Fischer. Es kann einfach gegen jeden von uns angewandt werden.

Nein zum Überwachungsstaat!

Den Schnüffelstaat hatten wir schon und wir wollen ihn nicht zurück. So sieht das Gesetz z.B. die Überwachung aller Autofahrer mit Kameras vor, um zu prüfen wer wann wo langfährt. Wegen Bagatellen wie einer nicht bezahlten Versicherung wird dann ein Alarm ausgelöst. Diese präventive Überwachung der Privatsphäre und das generelle Misstrauen gegen unschuldige Bürger gehen zu weit.

Nein zu unsinnigen Verboten

Das neue Gesetz sieht ein weitreichendes Drohnenverbot im Kanton Solothurn vor. Dieses richtet sich gegen alle, aber auch gegen die Medien. Ein solches Verbot ist nicht durchsetzbar, es geht viel zu weit.

Ja zu den Grundrechten

Die neue Möglichkeit der Polizei, jemanden «vorzuführen», ohne dass ein Strafverfahren eingeleitet ist und ohne vorgängige Vorladung, lässt Spielraum für Willkür und verstösst gegen rechtsstaatliche Grundsätze.

Wir sagen nein zu einem Gesetz, das von den Anwälten und Anwältinnen zerpflückt werden wird. Das Gesetz ist zu offen formuliert und schränkt unsere Grundrechte so ein, dass es kaum praktikabel ist und teuer wird. Wir kämpfen für die Grundrechte der Solothurnerinnen und Solothurner und für ein rechtsstaatliches Verfahren, wenn wir überwacht werden.

Nein zum Polizeigesetz, weil unsere Polizei ein besseres Gesetz verdient hat!

Argumente des Regierungsrates

Bürgerfreundliche Polizei schützt Menschen vor Straftaten

Eine bürgerfreundliche Polizei ist dort tätig, wo die Menschen sind – heute auch im virtuellen Raum.

Sie soll handeln, bevor es zur Straftat kommt. Der verbesserte Schutz vor schweren Straftaten stärkt das Vertrauen gesetzestreuer Einwohnerinnen und Einwohner in den funktionierenden Rechtsstaat.

Zielgerichtete Polizeiarbeit ermöglichen

Jede verhinderte Straftat bedeutet: Es gibt kein Opfer und der Staat spart Kosten für die Strafverfolgung.

Bevölkerung erwartet: Polizei soll handeln, bevor die Straftat passiert

Die Polizei soll nicht abwarten, bis eine Straftat tatsächlich ausgeführt wird. Bestehen konkrete Anhaltspunkte auf ein im virtuellen Raum vereinbartes Treffen eines Kindes mit einer pädophilen Person, soll die Polizei anstelle des Kindes am Treffpunkt erscheinen dürfen. Dadurch kann sie eine schwere, vor der Ausführung stehende Straftat verhindern.

Das Polizeigesetz bestimmt die Massnahmen, welche die Polizei zur Verhinderung zukünftiger Straftaten ergreifen darf. Es geht um die Gestaltung der Zukunft. Demgegenüber dient die Schweizerische Strafprozessordnung der Aufklärung begangener Straftaten.

Keine Straftaten im Schutz der Privatsphäre

Hohe rechtsstaatliche Hürden garantieren die Privatsphäre Unbescholtener. Diese gelten nicht für Kriminelle, die unter dem Deckmantel der Privatsphäre Straftaten planen und ausführen. Kriminelle Netzwerke ziehen sich in abgeschottete Räume zurück. Zum Schutz der Bevölkerung und Wirtschaft ist die verdeckte Vorermittlung anzupassen und die verdeckte Fahndung zu regeln. Strenge Vorgaben (konkrete Anhaltspunkte und Genehmigung durch das Gericht bei der verdeckten Vorermittlung sowie die Beschwerdemöglichkeit an das Gericht) garantieren, dass keine unbescholtene Person von der Massnahme betroffen ist.

Effizientere Fahndung gesuchter Personen durch technische Neuerung

Kontrollschilder, welche in einem Bundesregister verzeichnet sind, und nach denen gefahndet wird, lösen bei der automatisierten Fahrzeugfahndung eine Meldung bei der Polizei aus. Das vermindert Grosskontrollen, bei der die Polizei zur Anhaltung einer gesuchten Person jedes vorbeifahrende Fahrzeug kontrollieren muss. Die Kontrollschilder unbescholtener Personen sind in den genannten Registern nicht verzeichnet. Deshalb werden diese nach dem Abgleich unverzüglich gelöscht.

Schutz von Einsatzkräften und Betroffenen durch Drohnenflugverbot

Drohnenaufnahmen können Einsätze gefährden und die Persönlichkeitsrechte von Opfern verletzen. Das Verbot über einem Ereignisort soll die Blaulichtorganisationen in ihrer Arbeit und die Rechte Betroffener schützen (u.a. vor Gaffern).

Vorladung und Vorführung als letztes Mittel

Die Polizei ist auf die Kooperationsbereitschaft angewiesen. Die hartnäckige Verweigerung der Mitwirkung Einzelner hat einen grossen Aufwand zur Folge. Die Vorladung und – als letzte Möglichkeit – die Vorführung sind bei Personen, welche sich ihrer gesetzlichen Mitwirkungspflicht durch Nichterscheinen auf dem Polizeiposten entziehen, angemessen und effizient.

Das geänderte Polizeigesetz dient dem Schutz der Bevölkerung. Die Rechtsordnung verlangt von den Behörden, dass sie aktiv mögliche Verletzungen der grundlegenden Rechte der Bürgerinnen und Bürger verhindert. **Die Änderungen regeln die konkreten Befugnisse der Polizei innerhalb klarer rechtsstaatlicher Schranken.**

Über diesen Beschluss stimmen Sie ab:

Kantonsratsbeschluss vom 6. Mai 2020 (KRB Nr. RG 0003a/2020)

Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 19, 21, 71, 86 Buchstabe b, 92 und 93 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 27. Januar 2020 (RRB Nr. 2020/133) beschliesst:

¹⁾ BGS 111.1.

I.

Der Erlass Gesetz über die Kantonspolizei vom 23. September 1990²⁾ (Stand 1. September 2019) wird wie folgt geändert:

²⁾ BGS 511.11.

Ingress (geändert)

Der Kantonsrat von Solothurn

gestützt auf Artikel 19, 21, 71, 86 Buchstabe b, 92 und 93 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986³⁾ nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 18. September 1989⁴⁾ beschliesst:

³⁾ BGS 111.11.

⁴⁾ KRV 1990 S. 29 und 140 sowie Beilage nach S.180.

§ 8 Abs. 2 (geändert)

² Polizisten, Polizeianwärter im Praxisjahr und Polizeiliche Sicherheitsassistenten bilden das Polizeikorps.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

2. Polizeiausbildung

a) Allgemein (Sachüberschrift geändert)

¹ Das Kommando lässt Schweizer Bürger, welche die erforderlichen charakterlichen, geistigen und körperlichen Voraussetzungen erfüllen, als Polizeianwärter im Anstellungsverhältnis nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal zur Absolvierung der Polizeiausbildung zu.

§ 10^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Die Polizeiausbildung dauert zwei Jahre. Sie umfasst eine schulische Grundausbildung und ein Praxisjahr. Die schulische Grundausbildung der Polizeianwärter erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch. Das Praxisjahr absolvieren die Polizeianwärter im Polizeikorps. Die Ausbildung zum Polizeilichen Sicherheitsassistenten erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch oder einer anderen Ausbildungsstätte.

⁵ Die Weiterbildung der Korpsangehörigen erfolgt an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch, am Schweizerischen Polizeiinstitut in Neuenburg (SPIN), an einer anderen Ausbildungsstätte oder im Polizeikorps.

§ 11 Abs. 2 (geändert)

² Der Polizeianwärter kann während der schulischen Grundausbildung jederzeit aus der Schule austreten. Während des Praxisjahres kann er unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf Ende eines Monats kündigen.

§ 12 Abs. 1 (geändert)

¹ Das zuständige Departement kann die Bezahlung eines Teils der Ausbildungskosten fordern, wenn

- a) (geändert) der Polizeianwärter die Polizeiausbildung abbricht oder entlassen wird;
- b) (geändert) der Polizist den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von vier Jahren nach Bestehen der eidgenössischen Berufsprüfung beendet;
- c) (neu) der Polizeiliche Sicherheitsassistent den Dienst bei der Kantonspolizei innerhalb von fünf Jahren nach Erhalt des Zertifikats beendet.

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Anstellung von Korpsangehörigen richtet sich nach der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

Korpsangehörige müssen Schweizer Bürger sein. Voraussetzung für die Tätigkeiten sind:

- a) für Polizisten: der eidgenössische Fachausweis;
- b) für Polizeianwärter im Praxisjahr: die Bescheinigung ihrer Einsatzfähigkeit;
- c) für Polizeiliche Sicherheitsassistenten: das entsprechende Zertifikat.

§ 14 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Kommando nimmt bei erfüllten Beförderungsbedingungen die Gradierung vor. Das Personalamt setzt die Löhne fest.



§ 18^{ter} Abs. 1, Abs. 1^{bis} (neu)

5. Polizeiliche Sicherheitsassistenten (Sachüberschrift geändert)

¹ Polizeiliche Sicherheitsassistenten haben folgende Befugnisse:

- a) (geändert) Kontrolle des ruhenden Verkehrs und Kontrolle von Fahrrädern und Motorfahrrädern im rollenden Verkehr inklusive Ahndung von Übertretungen nach der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes und des Kantons¹⁾;
- c) (geändert) Verkehrsregelung und Ausführung verschiedener Transportdienste;
- e) (geändert) Überwachungs- und Kontrolltätigkeit inklusive Ahndung von Übertretungen nach der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes und des Kantons²⁾;
- i) (geändert) Begleiten von Ausnahmetransporten;
- j) (neu) Leisten polizeilicher Vollzugsunterstützung nach § 1 Absatz 3.

¹⁾ BGS 311.4.

²⁾ BGS 311.4.

^{1bis} Nach erfolgter Instruktion und unter Anleitung eines Polizisten dürfen Polizeiliche Sicherheitsassistenten die im Einsatzkonzept des Kommandos aufgeführten Kontrollen des rollenden Verkehrs selbständig durchführen und Übertretungen nach der Ordnungsbussengesetzgebung des Bundes und des Kantons³⁾ ahnden.

³⁾ BGS 311.4.

§ 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Der Regierungsrat kann unter Vorbehalt der Artikel 44 und 52 der Bundesverfassung (BV) vom 18. April 1999⁴⁾ andere Kantone um den Einsatz von Polizeikräften im Kanton Solothurn ersuchen oder auf Gesuch hin den Einsatz der Kantonspolizei ausserhalb des Kantons anordnen.

⁴⁾ SR 101.

^{1bis} Im Rahmen des Konkordats über die polizeiliche Zusammenarbeit in der Nordwestschweiz vom 20. Januar 1995⁵⁾ ist das Departement des Innern für die Entscheide nach Absatz 1 zuständig.

⁵⁾ BGS 511.541.

² In dringenden Fällen ist im Zusammenhang mit schweren Verbrechen und Vergehen, schweren Unglücksfällen und Katastrophen das Kommando zuständig. Es entscheidet zudem über Einsätze von untergeordneter Bedeutung.

³ Ausserkantonale Einsätze dürfen grundsätzlich nur geleistet werden, wenn die ersuchende Polizeibehörde den Kostenersatz zugesichert hat. Der Kanton Solothurn ersetzt den Kantonen, die auf sein Ersuchen hin Polizeikräfte zur Verfügung stellen, die Kosten. Vorbehalten bleiben abweichende vertragliche Vereinbarungen.

§ 32^{bis} (neu)

Vorladung und Vorführung

¹ Zur Identitätsfeststellung, Durchführung erkennungsdienstlicher Massnahmen, Befragung und Herausgabe von Gegenständen kann die Kantonspolizei im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben ausserhalb eines Strafverfahrens eine Person unter Grundangabe ohne Beachtung besonderer Formen und Fristen vorladen.

² Leistet die Person der Vorladung ohne hinreichenden Grund keine Folge und wurde sie schriftlich auf die Möglichkeit der Vorführung hingewiesen, kann die Kantonspolizei sie vorführen.

³ Die Vorführung kann ohne vorherige Vorladung angeordnet werden, wenn Gefahr im Verzug ist und befürchtet werden muss, dass der Vorladung nicht Folge geleistet wird.



§ 36^{bis} Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

¹ Die Kantonspolizei ist in folgenden Fällen für die Anordnung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs gemäss dem Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) vom 18. März 2016⁶⁾ zuständig:

⁶⁾ SR 780.1.

- a) (neu) Suche und Rettung vermisster Personen;
- b) (neu) Fahndung nach verurteilten Personen.

² Anordnungen nach Absatz 1 sind vom Haftrichter zu genehmigen.

³ Das Obergericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide des Haftrichters.

§ 36^{ter} Abs. 1

¹ Die Kantonspolizei kann Personen oder Sachen an allgemein zugänglichen Orten verdeckt sowie mit technischen Geräten beobachten und dabei insbesondere Bild- und Tonaufzeichnungen machen, wenn

- b) (geändert) mildere Massnahmen aussichtslos wären oder die Erkennung und Verhinderung der Straftat unverhältnismässig erschweren würden.

§ 36^{quinqüies} Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Verbrechen und Vergehen eine verdeckte Vorermittlung durchführen, wenn

- a) (geändert) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass eine strafbare Handlung nach Artikel 286 Absatz 2 StPO⁷⁾ oder Artikel 260 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937⁸⁾ vor der Ausführung steht und

⁷⁾ SR 312.0., ⁸⁾ SR 311.0.

§ 36^{septies} (neu)*Verdeckte Fahndung*

¹ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung und Verhinderung von Straftaten eine verdeckte Fahndung im Sinne von Artikel 298a StPO¹⁾ anordnen, wenn

- a) aufgrund konkreter Anhaltspunkte anzunehmen ist, dass ein Verbrechen oder Vergehen vor der Ausführung steht und
- b) mildere Massnahmen aussichtslos wären oder die Erkennung und Verhinderung der Straftat unverhältnismässig erschweren würden.

² Hat eine verdeckte Fahndung einen Monat gedauert, bedarf ihre Fortsetzung der Genehmigung durch den Haftrichter.

³ Fliesen die im Rahmen einer verdeckten Fahndung gewonnen Erkenntnisse nicht in ein Strafverfahren ein, sind sie innert 100 Tagen zu löschen beziehungsweise zu vernichten.

⁴ Die Kantonspolizei teilt der direkt betroffenen Person spätestens nach Beendigung der Massnahme mit, dass gegen sie verdeckt gefahndet worden ist. Die Mitteilung kann aufgeschoben oder unterlassen werden, wenn dies zum Schutz überwiegender öffentlicher oder privater Interessen notwendig ist.

⁵ Die Artikel 298c und 298d Absätze 1, 3 und 4 StPO²⁾ gelten sinngemäss.

§ 36^{octies} (neu)*Automatisierte Fahrzeugfahndung*

¹ Die Kantonspolizei kann Kontrollschilder von Fahrzeugen automatisiert erfassen und mit Datenbanken abgleichen.

² Der automatisierte Abgleich ist zulässig:

- a) mit polizeilichen Personen- und Sachfahndungsregistern;
- b) mit Listen von Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halter der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist;
- c) mit konkreten Fahndungsaufträgen der Kantonspolizei.

³ Die Löschung automatisch erfasster Daten erfolgt:

- a) bei fehlender Übereinstimmung mit einer Datenbank: unverzüglich;
- b) bei einer Übereinstimmung mit der Datenbank: nach den Bestimmungen des entsprechenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens.

⁴ Einzelheiten bestimmt das Dienstreglement.

§ 36^{novies} (neu)*Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge und Erstellen von Bildaufnahmen*

¹ Die Kantonspolizei kann unbemannte Luftfahrzeuge einsetzen und Bildaufnahmen erstellen zum Zweck von

- a) Such- und Rettungseinsätzen;
- b) Dokumentation von Unfällen und Straftaten;
- c) Einsätzen gemäss § 36^{quater}.

² Der Kommandant der Kantonspolizei kann in Einzelfällen, insbesondere bei Entführungen, Geiselnahmen sowie bei Flucht von Verurteilten und von mutmasslich gefährlichen Beschuldigten, den Einsatz unbemannter Luftfahrzeuge und das Erstellen von Bildaufnahmen anordnen.

³ Bildaufnahmen von Such- und Rettungseinsätzen nach Absatz 1 Buchstabe a sind spätestens nach 96 Stunden zu löschen. Für die Auswertung und Löschung der Bildaufnahmen nach Absatz 2 gelten § 36^{quater} Absätze 3 und 4.

§ 39^{bis} Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kommandant der Kantonspolizei kann zur Verhinderung von Bränden unter Androhung der Strafverfolgung ein allgemeines oder teilweises Feuerverbot erlassen, sofern dies aufgrund von anhaltender Trockenheit oder anderer Umstände nötig ist. Feuerverbote treten sofort in Kraft.

§ 39^{ter} (neu)*11. Flugverbot für unbemannte Luftfahrzeuge bis 30 kg Gewicht*

¹ Bei einem Einsatz der Polizei, der Feuerwehr, des Zivilschutzes und des Rettungsdienstes gilt im Umkreis von 300 m um den Ereignisort ein Flugverbot. Der zuständige Polizeioffizier der Kantonspolizei kann das Flugverbot ganz oder teilweise aufheben.

² In Gefährdungslagen für Personen und Sachen Dritter auf dem Boden kann der zuständige Polizeioffizier ein Flugverbot erlassen. Das Flugverbot tritt sofort in Kraft.

³ Im Übrigen richtet sich die Benützung des Luftraums nach der Bundesgesetzgebung über die Luftfahrt.



¹⁾ SR 312.0.

²⁾ SR 312.0.



§ 42^{bis} (neu)

Elektronischer Datenaustausch

¹ Die Kantonspolizei kann mit den Polizeibehörden des Bundes und der Kantone bei der Übermittlung von Personendaten gemäss § 42 und zur Erkennung oder Bekämpfung von Verbrechen und Vergehen oder zur Suche nach vermissten oder entwichenen Personen auf elektronischem Weg zusammenarbeiten.

² Sie kann soweit zur Aufgabenerfüllung erforderlich:

- a) Schnittstellen zwischen eigenen polizeilichen Datenbearbeitungssystemen und jenen des Bundes und anderer Kantone einrichten;
- b) mit den Polizeibehörden des Bundes und anderer Kantone gemeinsame Datenbearbeitungssysteme betreiben.

³ Zugriffsberechtigung, Beschränkungen und Einzelheiten unterstehen den kantonalen Bestimmungen zur Informationssicherheit und zum Datenschutz, soweit übergeordnetes Recht nichts Abweichendes vorsieht.

§ 43 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Kantonspolizei erstellt und veröffentlicht jährlich einen Bericht über die ergriffenen Massnahmen gemäss § 35^{quinquies}, §§ 36^{ter}–36^{quinquies} und § 36^{septies} und § 36^{novies} Absatz 2.

II.

Der Erlass Gesetz über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 14. September 1941¹⁾ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

¹⁾ BGS 311.1.

§ 31^{bis} (neu)

Feuerverbot

¹ Wer ein Feuerverbot nach § 39^{bis} des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990²⁾ missachtet, wird mit Busse bestraft.

²⁾ BGS 511.11.

§ 31^{ter} (neu)

Flugverbot

¹ Wer ein Flugverbot nach § 39^{ter} des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990³⁾ missachtet, wird mit Busse bestraft.

³⁾ BGS 511.11.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Daniel Urech
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen:

JA zur Änderung des Gesetzes über die Kantonspolizei

